

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 14. Mai 1975

13. Stück

17. Gesetz: Wiener Landarbeitsordnung; Änderung (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1975).

18. Gesetz: Tierzuchtförderungsgesetz; Änderung.

17.

Gesetz vom 28. Feber 1975, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1975)

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971 und 457/1974 beschlossen:

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 6/1972, wird wie folgt geändert:

1. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden.“

2. § 77 Abs. 2 hat zu entfallen. Die Abs. 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 bis 5.

3. Im nunmehrigen § 77 Abs. 2 ist der Ausdruck „Sechswochenfrist“ durch „Achtwochenfrist“ zu ersetzen.

4. Der erste und zweite Satz des nunmehrigen § 77 Abs. 4 haben zu lauten:

„Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen.“

5. Nach dem nunmehrigen § 77 Abs. 5 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin oder, wenn er eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat, unverzüglich nach Vorlage dieser

Bescheinigung, hievon der zuständigen Land- und Forstwirtschaftsinspektion Mitteilung zu machen. Hierbei sind Name, Alter und Tätigkeit der werdenden Mutter bekanntzugeben.“

6. § 77 b Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 77 b. (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.“

7. § 77 b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt eine Dienstnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.“

8. § 77 c Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Für jugendliche werdende und stillende Mütter darf die wöchentliche Arbeitszeit vierzig Stunden nicht überschreiten.“

9. § 77 e Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung der Einigungskommission oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beige-schlossen sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den gesetzlichen Kündigungsschutz im Falle der Mutterschaft belehrt wurde.“

10. § 77 g Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„§ 77 g. (1) Macht die Anwendung der Vorschriften des § 77 a oder des § 77 b Abs. 4 und 5

oder des § 77 c Abs. 1 eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat.“

11. § 77 g Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 77 Abs. 3 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der Vorschriften des § 77 a, des § 77 b Abs. 4 und 5 oder des § 77 c Abs. 1 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.“

12. Dem § 77 g ist nachstehender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in den Kalenderjahren, in welche Zeiten des Bezuges von Wochenlohn nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen.“

13. Im ersten Satz des § 77 h Abs. 2 ist die Zitierung „§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954,“ durch die Zitierung „§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440,“ zu ersetzen.

14. § 77 i hat zu lauten:

„§ 77 i. Vereinbarungen über den Anspruch der Dienstnehmerin auf eine beigestellte Dienst-(Werks)wohnung oder sonstige Unterkunft können während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß §§ 77 e, 77 f und 77 h Abs. 4 nur vor der Einigungskommission nach vorangegangener Rechtsbelehrung der Dienstnehmerin getroffen werden.“

15. Der bisherige § 77 i erhält die Bezeichnung „§ 77 j“.

16. Der Abs. 4 des § 84 hat zu lauten:

„(4) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind befugt, die Aufenthaltsräume und Arbeitsstätten, die vom Betriebsinhaber bereitgestellten Wohnungen und Unterkünfte sowie die Wohlfahrts- und sanitären Anlagen usw. jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Dem Betriebsinhaber steht es frei, der Besichtigung beizuwohnen. Auf Verlangen ist er hierzu verpflichtet.“

In Betrieben, in welchen Betriebsräte (Vertrauensmänner) bestellt sind, sind diese den Besichtigungen beizuziehen. In Betrieben, in denen keine Betriebsräte (Vertrauensmänner) bestellt sind, ist den Dienstnehmern von der Gegenwart der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kenntnis zu geben.“

17. § 85 hat zu lauten:

„Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind insbesondere befugt:

1. den Betriebsinhaber, dessen Stellvertreter und die im Betriebe beschäftigten Dienstnehmer über Umstände zu befragen, die ihren Wirkungsbereich berühren;
2. vom Betriebsinhaber die Vorlage der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge, der Lohnlisten, der Urlaubslisten, der Arbeitsordnung sowie ähnlicher die Dienstnehmer betreffende Unterlagen zu verlangen und Abschriften oder Auszüge davon anzufertigen.“

18. Der Abs. 6 des § 87 hat zu lauten:

„(6) Die von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellten Mängel sowie die gemäß Abs. 1 bis 4 getroffenen Maßnahmen sind unverzüglich dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten und den Betriebsräten (Vertrauensmännern) — falls keine Betriebsvertretung besteht, den hievon betroffenen Dienstnehmern — zur Kenntnis zu bringen.“

19. Der bisherige Abs. 6 des § 87 erhält die Bezeichnung „(7)“.

20. Die Abs. 1 und 2 des § 88 haben zu lauten:

„(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.“

(2) Die Verwaltungsbehörden und sonstigen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen, Verfügungen und vor sonstigen Maßnahmen, die den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern berühren, insbesondere Erteilung von Bau- und Benützungsbewilligungen, Zulassung oder Überprüfung neuer Maschinen, Maschinentypen, Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen, neuer Stoffe oder Substanzen und neuer Verfahren, eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Letztere kann von den Verwaltungsbehörden oder sonstigen Verwaltungsstellen zur Erstattung von Gutachten oder Vorschlägen über zu verfügende Maßnahmen zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer herangezogen werden. Sie kann aber auch unaufgefordert solche Gutachten und Vorschläge erstatten.“

21. Der bisherige Abs. 2 des § 88 erhält die Bezeichnung „(3)“.

22. Im ersten Satz des § 89 ist die Zitierung „§ 87 Abs. 6“ durch die Zitierung „§ 87 Abs. 7“ zu ersetzen.

23. Dem § 90 ist nachstehender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Betriebsinhaber noch dessen Beauftragten andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.“

24. § 91 hat zu lauten:

„(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat der Landesregierung alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in einer zusammenfassenden Darstellung im „Amtsblatt der Stadt Wien“ zu veröffentlichen hat.

(2) Dieser Bericht hat insbesondere Auskunft zu geben über

- a) die Gesetze und Verordnungen, für deren Vollziehung die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuständig ist,
- b) das Personal der Land- und Forstwirtschaftsinspektion,
- c) die Zahl der der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterliegenden Betriebe und die Zahl der darin beschäftigten Personen,
- d) die Zahl der vorgenommenen Betriebskontrollen,
- e) die Zahl der festgestellten Übertretungen und der getroffenen Verfügungen,
- f) die Zahl der gemeldeten Arbeitsunfälle und deren Ursachen,
- g) die Zahl der gemeldeten Berufskrankheiten und deren Ursachen.“

25. Der Abs. 2 des § 94 hat zu lauten:

„(2) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes, insbesondere der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung und den Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen.“

26. Der Abs. 2 des § 96 hat zu lauten:

„(2) Voraussetzung für eine Anstellung als Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

sind die österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete. Kriegsbeschädigte und Personen, auf die die Begünstigungen des Opferfürsorgegesetzes Anwendung finden, sind bei der Einstellung zu bevorzugen.“

27. Der Abs. 1 des § 134 hat zu lauten:

„(1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 58 bis 65, 73 bis 79, 82, 84 bis 87, 98 Abs. 3 und 8, 103 Abs. 2, 118 Abs. 9, 124 und 133 werden vom Magistrat mit Geldstrafen bis zu 15.000 S geahndet, wobei Übertretungen der Vorschrift des § 133 mindestens mit Geldstrafen von 7500 S zu bestrafen sind.“

28. § 134 Abs. 2 letzter Satz hat zu entfallen.

29. Dem § 134 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Verfolgung einer Person wegen Übertretung dieses Gesetzes ist unzulässig, wenn gegen sie binnen sechs Monaten vom Magistrat keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Ertl

18.

Gesetz vom 28. Feber 1975, mit dem das Tierzuchtförderungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Tierzuchtförderungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1963, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält Abs. 3 die Bezeichnung „5“. Als Abs. 3 und 4 ist einzufügen:

„(3) Im Rahmen der Geflügelhaltung unterliegen nur Zuchthähne von Haushuhnrasen in den im § 2 Abs. 3 genannten Betrieben den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(4) Auf Hähne finden die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1, 5 lit. a, c und d und 16 Abs. 4 keine Anwendung. Im übrigen sind auch Hähne als Vätertiere im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.“

2. Im § 2 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) In Herdbuchzuchtbetrieben und Vermehrungszuchtbetrieben sowie in Bruteierlieferbetrieben dürfen nur Hähne, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gekört wurden, zur Zucht verwendet werden.“

3. Im § 3 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Zur Körung sind nur folgende Rassen zugelassen:

Bei Rindern die Fleckvieh-, Braunvieh- und Grauviehrasse;
 bei Schweinen das Weiße Edelschwein und das Deutsche Veredelte Landschwein;
 bei Pferden Noriker, Warmblut, Haflinger, Ponys und Kleinpferde;
 bei Schafen das Bergschaf und das Karakulschaf;
 bei Ziegen die Saanenziege;
 bei Hühnern Barred Rocks, Cornish, Italiener, Leghorn, New Hampshire, Rhodeländer, Steirerhuhn, Sussex, White Rocks, sowie deren Kreuzungen.“

4. Im § 4 haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:

„(2) Das Mindestalter beträgt für Kaltbluthengste zweieinhalb Jahre, für Warmbluthengste und Haflingerhengste dreieinhalb Jahre, für Pony- und Kleinpferdhengste drei Jahre, für Stiere zwölf Monate, für Schafböcke neun Monate, für Eber sowie Ziegenböcke sechs Monate und für Hähne fünf Monate.

(3) Abstammungs- und Leistungsnachweise müssen von einem Zuchtverband ausgestellt sein, der von einer Landwirtschaftskammer anerkannt ist. Bei Hähnen müssen diese Nachweise von einer Landwirtschaftskammer oder von einem in- oder ausländischen Zuchtverband stammen.

(4) Die zu stellenden Leistungsbedingungen (hinsichtlich Fruchtbarkeit, Milch-, Fleisch- und Legeleistung) werden durch Verordnung der Landesregierung mit dem Ziele der allgemeinen Hebung der Tierzucht, jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Wiener Verhältnisse bestimmt.“

5. Im § 6 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Es sind drei Körkommissionen zu bilden: Eine für Hengste, eine für Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke und eine für Hähne.“

6. Im § 9 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Anträge auf Körungen von Vaternieren sind von deren Haltern schriftlich beim Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer einzubringen und müssen eine Beschreibung des Vaternieres, dessen Standort, die angestrebte Zuchtverwendung (§ 5) und die Nachweise der gemäß § 4 Abs. 1 notwendigen Erfordernisse enthalten. Bei Hähnen tritt an die Stelle der Beschreibung die Angabe der Rasse; desgleichen hat in diesem Fall die Angabe der Zuchtverwendung zu entfallen.“

7. Im § 10 haben die Abs. 4 und 5 zu lauten:

„(4) Auf Grund des Bescheides, mit dem eine Körung erfolgt ist, hat die Körkommission einen Körschein, der eine Beschreibung des Vaternieres

und die zulässige Zuchtverwendung zu enthalten hat, auszustellen, und durch Anbringung eines Körkennzeichens am gekörten Vaterniere die Körung ersichtlich zu machen. Bei Körung von Hähnen tritt an die Stelle des Körscheines eine Körbestätigung, welche die Rasse des Vaternieres und die Körnummer des Körkennzeichens zu enthalten hat.

(5) Nähere Bestimmungen über Körscheine, Körbestätigungen und Körkennzeichen erläßt die Wiener Landesregierung.“

8. Im § 10 ist als Abs. 6 anzufügen:

„(6) Soll dem Ansuchen um Körung vollinhaltlich Rechnung getragen werden so hat die Körkommission statt des Bescheides (Abs. 4) sogleich den Körschein bzw. die Körbestätigung, welche in diesem Fall als Bescheide gelten, auszustellen.“

9. Dem Abs. 6 des § 11 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei Hähnen kann die Anzeige im Falle der Schlachtung und der Verendung unterbleiben.“

10. Im § 11 hat Abs. 7 zu lauten:

„(7) In den Fällen der Abs. 1 und 3 ist die Einziehung der Körscheine bzw. Körbestätigung und der amtlichen Drucksorten (Deckscheine, Deckscheinhefte usw.) und in den Fällen der Abs. 1 lit. a und Abs. 3 überdies die Entfernung der Körkennzeichen an den Vaternieren vom Obmann der Körkommission zu veranlassen.“

11. Im § 14 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Werden bei Schweinen künstliche Besamungen vorgenommen, hat der Halter des Muttertieres ein Befruchtungsbuch zu führen und darin folgende Angaben einzutragen:

- a) Datum der Besamung,
- b) Angabe der Person, welche die künstliche Besamung durchgeführt hat,
- c) Herkunft des verwendeten Samens,
- d) Ergebnis der künstlichen Besamung.

Die Bezugsnachweise für den Samen sind den Aufzeichnungen anzuschließen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Nähere Bestimmungen erläßt die Landesregierung, die auch die Verwendung amtlicher Drucksorten anordnen kann. Die Einsicht in die Aufzeichnungen (Befruchtungsbuch) ist den Organen des Amtes der Wiener Landesregierung jederzeit zu gestatten.“

12. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Der Wiener Landwirtschaftskammer obliegt der Bezug, die Aufbewahrung und Abgabe von Stiersamen für die künstliche Befruchtung von weiblichen Rindern (öffentliche Zuchtverwendung). Der bezogene Stiersamen hat dabei den Vorschriften des § 14 Abs. 1 und 2 zu entsprechen.“

(2) Die Wiener Landwirtschaftskammer kann vertraglich die ihr gemäß Abs. 1 obliegende Verpflichtung Tierärzten oder der Tierärztlichen Hochschule Wien übertragen.

(3) Über den Bezug und die Ausscheidung unverwendbar gewordenen Stiersamens ist eine fortlaufende Bestandsaufzeichnung zu führen. Weiters ist ein Befruchtungsbuch über die durchgeführten künstlichen Befruchtungen zu führen. In das Befruchtungsbuch ist jedes befruchtete oder vorher behandelte und später befruchtete weibliche Rind unter einer laufenden Nummer, die auch bei einer allfälligen Nachbefruchtung beizubehalten ist, einzutragen. Ferner ist bei jeder künstlichen Befruchtung die Herkunft des verwendeten Samens zu vermerken. Zur Führung sämtlicher Aufzeichnungen ist entweder die Wiener Landwirtschaftskammer oder im Falle der Übertragung der Verpflichtungen gemäß Abs. 2 der betreffende Tierarzt oder die Tierärztliche Hochschule Wien verhalten. Die Einsicht in die Bestandsaufzeichnungen (Befruchtungsbuch) ist den Organen des Amtes der Wiener Landesregierung jederzeit zu gestatten.

(4) Die Stadt Wien hat der Wiener Landwirtschaftskammer den mit der Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 verbundenen Aufwand zu ersetzen, soweit dieser nicht durch Einnahmen im Sinne des § 18 Abs. 1 aus der Samenabgabe gedeckt erscheint. Die Wiener Landwirtschaftskammer hat hierüber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres die Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr der Stadt Wien vorzulegen.“

13. Im § 20 hat Abs. 2 und die Bezeichnung „(1)“ zu entfallen.

14. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. (1) Als Herdbuch- und Vermehrungszuchtbetriebe sowie als Bruteierlieferbetriebe können Betriebe anerkannt werden, wenn sie die im § 3 Abs. 1 angeführten Hühnerrassen verwenden und eine durch Verordnung der Landesregierung festzusetzende Mindestzahl an Muttertieren, welche die gleichfalls im Verordnungswege festzusetzenden Mindestleistungen erbringen, halten. Ferner müssen sie nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Herdbuchzuchtbetriebe müssen die Elterntiere eines jeden Tieres (Eies) evident halten und ein Zuchtbuch (Herdbuch) führen. Nähere Bestimmungen über die Führung des Zuchtbuches erläßt die Wiener Landesregierung. Sie dürfen zur Zucht nur

solche Tiere verwenden, die in ein Zuchtbuch (Herdbuch) eingetragen sind.

b) Vermehrungszuchtbetriebe dürfen nicht mehr als zwei Geflügelrassen in Reinzucht züchten. Sie haben für jede Rasse ein Zuchtbuch (Herdbuch) nach den Weisungen der Landwirtschaftskammer zu führen und in jedem zweiten Jahr für Zuchtzwecke Junghähne einzustellen.

c) Bruteierlieferbetriebe dürfen nur Bruteier an Brütereien liefern, die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen als solche anerkannt sind. Bruteierlieferbetriebe müssen ihre Jungtiere von einem anerkannten Herdbuch- oder Vermehrungszuchtbetrieb beziehen und in jedem zweiten Jahr für Zuchtzwecke Junghähne einstellen.

(2) Die Wiener Landwirtschaftskammer hat über Antrag festzustellen, welche Betriebe als Herdbuch- und Vermehrungszuchtbetriebe oder Bruteierlieferbetriebe anerkannt werden. Anerkennungen sind zu widerrufen, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nachträglich wegfallen. Über Berufungen gegen die Entscheidung der Wiener Landwirtschaftskammer entscheidet die Wiener Landesregierung.

(3) Die im Abs. 1 genannten Betriebe unterliegen in züchterischer Hinsicht der Kontrolle der Wiener Landwirtschaftskammer.“

15. Der bisherige § 21 erhält die Bezeichnung „§ 22“ und hat zu lauten:

„§ 22. (1) Wer entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 1 ein Vatertier zum Decken oder zur Samengewinnung verwendet oder ein weibliches Tier decken oder künstlich besamen läßt oder entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 3 in einem Herdbuch- oder Vermehrungszuchtbetrieb oder Bruteierlieferbetrieb ungekörte Hähne zur Zucht verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S bestraft.

(2) Wer den Vorschriften des § 5, § 11 Abs. 5 und 6, § 14, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 2 und 3 oder § 21 Abs. 1 dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben erlassenen Durchführungsverordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S bestraft.“

16. Der bisherige § 22 erhält die Bezeichnung „§ 23“.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Ertl